

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

Vorsitzenden:
Ratsherr Werner Rütz

27. November 2019

Antrag

Zielsetzung: Ratzeburg soll für Elektrofahrzeuge interessanter werden, damit soll der Tourismus gefördert und die Umwelt in unserem Luftkurort Ratzeburg entlastet werden.

Beschlussvorschlag:

Die BfR-Fraktion beantragt, dass der BA beschließen möge:

1. Mögliche Standorte für Ladesäulen an frequentierten Plätzen in Ratzeburg für Elektrofahrzeuge, sind von der Verwaltung zu prüfen.
2. Fördermittel für Ladestationen sind von der Verwaltung zu prüfen.
3. Bei Sanierung / Neubau von Straße sind Ladestationen mit zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse sind dem Ausschuss in der kommenden Sitzung mitzuteilen.

Begründung:

Ratzeburg als Luftkurort hat schon viel unternommen damit zum Beispiel die Luft zum Verweilen auf der Insel besser wird. (Südliche Sammelstraße, Pförtner“-Ampel). Der nächste Schritt wäre jetzt, den Anreiz zu schaffen nur noch abgasneutral auf/ über die Insel zu fahren.

Am 12. Juni 2015 trat das Elektromobilitätsgesetz (EmoG) in Kraft. Der Gesetzgeber wollte damit gezielt die Verbreitung der Elektromobilität in Deutschland unterstützen und vor allem Rechtssicherheit schaffen. Ergänzt wurde das EmoG weiterhin durch die 2016 eingeführten

Subventionen beim Kauf von Elektroautos und Plug-In-Hybriden sowie durch die auf 0,5% reduzierte pauschale Dienstwagenbesteuerung für ab 2019 zugelassene Elektroautos oder Plug-In-Hybride.

Welche Bevorrechtigungen gibt es?

Das EmoG bestimmt, welche Fahrzeuge privilegiert werden können, welche Bevorrechtigungen möglich sind und wie die Kennzeichnung der Fahrzeuge zu erfolgen hat. Damit haben Kommunen die Möglichkeit, Elektrofahrzeuge rechtssicher (§ 3 Abs. 4 Nr. 1–4 EmoG) in folgenden Bereichen zu bevorzugen:

- Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen
- Nutzung von öffentlichen Straßen oder Wegen, die besonderen Zwecken gewidmet sind (Sonderspuren)
- Zulassung von Ausnahmen bei Zufahrtbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten
- Erlass von Gebühren bei der öffentlichen Parkraumbewirtschaftung

Damit ein Elektrofahrzeug bevorrechtigt werden kann, muss es das sog. E-Kennzeichen führen. Im Anschluss an die Nummernkombination steht der Buchstabe "E". Das Kennzeichen gilt für vollelektrische und wasserstoffbetriebene Fahrzeuge sowie für Hybridfahrzeuge, wenn diese rein elektrisch mindestens 40 km zurücklegen können oder höchstens 50 Gramm CO₂ je Kilometer ausstoßen.

Mit dem EmoG wurde das Zusatzschild "E-Auto" eingeführt, das allgemein zur Regelung von Bevorrechtigungen vorgesehen ist. Aus Mangel eines Zeichens, das dieses auf den Ladevorgang einschränkt, wird dieses Zeichen auch an Ladesäulen angebracht. Mit der Folge, dass ein Elektroauto mit dem E-Kennzeichen nun an einer Ladesäule parken darf, ohne dass es geladen wird.

Beispiele in deutschen Städten

- Privilegien für Elektroautos in München

Bis Ende 2020 befristet dürfen Elektrofahrzeuge mit entsprechendem Kennzeichen in allen von der Stadt bewirtschafteten Gebieten zwei Stunden lang kostenlos parken. Dabei muss eine Parkscheibe oder die Smartphone-App "Handyparken" genutzt werden. Eine generelle und unbefristete Gebührenbefreiung wird es in München nicht geben. Zwischen 8 und 20 Uhr dürfen Elektrofahrzeuge für maximal vier Stunden an einer öffentlichen Ladestation angeschlossen parken, danach gibt es eine Verwarnung in Höhe von 10 €.

- Privilegien für Elektroautos in Hamburg

Im Hamburg werden Verbrenner, die unerlaubt an einer Ladesäule parken, ohne Vorwarnung direkt abgeschleppt. Fahrzeuge mit E-Kennzeichen dürfen im öffentlichen Parkraum tagsüber bis zur Höchstparkzeit und mit Parkscheibe kostenlos parken. Zwischen 20 und 9 Uhr sogar unbegrenzt und ohne Parkscheibe.

